Teilrevision Parkraumreglement der Gemeinde Binningen

Synopse Reglement

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff. und 23 des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:	Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff., 23 und 37a ff. des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:	*Die Ergänzung betrifft die Legitimation der kantonalen Gewerbeparkkarte.*	Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff., 23 und 37a ff. des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:
A. Allgemeines	**A. Allgemeines**		**A. Allgemeines**
§ 1 Zweck Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung. - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.	**§ 1 Zweck** Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung. - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums. - Deckung der aus der Bewirtschaftung des Parkierens auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten	*Neben den bisherigen Zielen sollen neu auch die Kosten für die Parkraumbewirtschaftung samt betrieblichem aber **exkl. baulichem Unterhalt** der Parkierungsflächen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).*	**§ 1 Zweck** Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung. - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums. - Deckung der aus der Bewirtschaftung des Parkierens auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten
§ 2 Zonen [1] Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt: a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet. b) Blaue Zone: - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tagesparkkarte - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwoh-	**§ 2 Zonen und Parkierungsberechtigungen** [1] Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt: a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet. b) Blaue Zone mit Parkkarte: - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwoh-	*Neben der bisherigen Anwohnerparkkarte und Tagesparkkarte sind für Besucher neu auch 4-Stunden- oder auch Wochenpark-*	**§ 2 Zonen und Parkierungsberechtigungen** [1] Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt: a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet. b) Blaue Zone mit Parkkarte: - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwoh-

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
nerparkkarte c) Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung. Sie können sowohl räumlich als Parkfelder begrenzt als auch, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, räumlich unbegrenzt sein. [2] Der Einwohnerrat erlässt einen entsprechenden Plan.	nerparkkarte - situativ erweiterte zeitliche Beschränkung mit Zusatztafel c) Parkfelder für Motorräder und Motorfahrräder (unentgeltliche Parkplätze) d) ~~Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung. Sie können sowohl räumlich als Parkfelder begrenzt als auch, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, räumlich unbegrenzt sein.~~ [2] Die vom Kanton ausgestellten Gewerbeparkkarten (kantonal oder ausserkantonal) gelten auf der Basis der §§ 37a bis 37j kantonales Strassengesetz. [3] Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan zur Einteilung der Zonen.	*karten erhältlich.* *Bsp. Sportanlage Spiegelfeld (im Kugelfang), samstags Erweiterung der zeitlicher Beschränkung auf 4 Stunden* *Für Motos/Mofas werden bedarfsweise Parkfelder auf Allmend innerhalb der blauen Zone zum unentgeltlichen und unbeschränkten Parkieren.* *Die „weisse" Zone wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben (flächendeckend blaue Zone)* *Auf die Möglichkeit des Einsatzes der kantonalen Gewerbeparkkarte wird mit dem revidierten Vorschlag zur Information hingewiesen.* *Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 2 GG liegen Reglemente und die zugehörigen Pläne in der Kompetenz des ER. Da es aufgrund der flächendeckenden Ausweitung der blauen Zone faktisch nur noch eine Zone gibt und zum Ermöglichen kleinerer Anpassungen (z.B. Hauptstrasse, Parkuhren) innert nützlicher Frist, soll diese Kompetenz an den Gemeinderat delegiert werden. Der Plan wird auf der Webseite und dem Gemeinde-GIS in jeweils aktualisierter Form aufgeschaltet.*	nerparkkarte - situativ erweiterte zeitliche Beschränkung mit Zusatztafel c) Parkfelder für Motorräder und Motorfahrräder (unentgeltliche Parkplätze) [2] Die vom Kanton ausgestellten Gewerbeparkkarten (kantonal oder ausserkantonal) gelten auf der Basis der §§ 37a bis 37j kantonales Strassengesetz. [3] Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan zur Einteilung der Zonen.
§ 3 Gebühren [1] Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte". [2] Die Bearbeitungsgebühren für die Anwohnerparkkarten betragen maximal CHF 60 pro Bezug.	**§ 3 Gebühren** [1] Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte". [2] Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten betragen pro Kalenderjahr - für Einwohnerinnen und Einwohner und gleichermassen Betroffene CHF 60. - für Firmenfahrzeuge von Binninger Betrieben CHF 60. - für Angestellte von Binninger Betrieben CHF 240 bis 480.	*Anstelle der bisherigen einmaligen Administrativgebühr für die Anwohnerparkkarte werden jährliche Gebühren eingeführt, differenziert nach Benutzer.* *Neu können Angestellte von Binninger Betrieben Parkkarten zu einem höheren Tarif beziehen (bisher Kontingentlösung).*	**§ 3 Gebühren** [1] Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte". [2] Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten fallen pro Kalenderjahr an. Die einzelnen Gebühren sind in der Verordnung geregelt.

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
		Um genügend Handlungsspielraum zur Erreichung der Ziele der Parkraumbewirtschaftung zu erhalten, soll der Gemeinderat für die Festlegung der Parkkartengebühr für Angestellte eine Bandbreite zur Verfügung haben. Die Gebühr ist in der Verordnung festgelegt.	
	[3] Regionale Car-Sharing-Firmen entrichten für die Anwohnerparkkarten eine Gebühr, welche sich nach der durchschnittlichen Stationierung der Fahrzeuge auf Binninger Boden richtet.	*Definition regionale Car-Sharing-Firma in § 4 lit. e) und Gebührenhöhe in § 3 Abs. 2 der Verordnung.*	[3] Regionale Car-Sharing-Firmen entrichten für die Anwohnerparkkarten eine Gebühr, welche sich nach der durchschnittlichen Stationierung der Fahrzeuge auf Binninger Boden richtet.
	[4] Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte kann anteilsmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird.		[4] verschoben (Verordnung § 3 Abs. 2)
[3] Die Gebühren für Tageskarten betragen maximal CHF 16 pro Tag. Beim Bezug von Tageskarten ohne gleichzeitige Bezahlung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 40 pro Bezug erhoben.	[5] Die Gebühren betragen - für Tagesparkkarten CHF 8 - für 4-Stunden-Parkkarte CHF 5 - für Wochenparkkarte CHF 25	*Für Besucher wird die Tagesparkkarte ergänzt um eine 4-Stunden- und eine Wochenparkkarte.*	[5] verschoben (Verordnung § 3 Abs. 3)
[4] Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen CHF 1 bis maximal CHF 3 pro Stunde.	[6] Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen CHF 1 bis maximal CHF 3 pro Stunde.	*Die Regelungen für die Parkingmeterzonen bleiben unverändert.*	[6] gestrichen
[5] Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.	[7] Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.		[7] verschoben (Verordnung § 1 Abs. d)
	[8] Für die erstmalige Erteilung der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben. Nach Verlust sowie für den Bezug von Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten ohne Barzahlung sowie bei vorzeitiger Rückgabe beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 10.	*Zur Deckung administrativer Aufwändungen (z.B. Datenerfassung, Rechnungstellung) wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 (Bezug) respektive CHF 10 (vorzeitige Rückgabe) festgelegt. Der Bezug an Automaten ist gebührenfrei.*	[8] verschoben (Verordnung § 3 Abs. 4 und 5)
B. Parkieren in der Blauen Zone	**B. Parkieren in der Blauen Zone**		**B. Parkieren in der Blauen Zone**
§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone: a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen; b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Mo-	**§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte** [1] Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone: a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen; b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Mo-	*Für Firmen gibt es keine Begrenzung mehr für den Parkkartenbezug für Fahrzeuge, welche auf die Firma eingelöst sind.*	**§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte** [1] Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone: a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen; b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Mo-

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
torwagen. Die maximale Anzahl der Parkierungsbewilligungen je Betrieb ist begrenzt. c) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden. d) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen. Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen für Angestellte ist begrenzt. Die Kontingentierung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeitstellen des einzelnen Betriebs.	torwagen (Firmenfahrzeuge). ~~Die maximale Anzahl der Parkierungsbewilligungen je Betrieb ist begrenzt.~~ c) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen. ~~Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen für Angestellte ist begrenzt. Die Kontingentierung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeitstellen des einzelnen Betriebs.~~ d) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden. e) Regionale Car-sharing-Firmen, welche durch ihr Angebot für Private den öffentlichen Park- und Strassenraum entlasten. [2] Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Parkraumreglement.	*Die Anspruchsgruppen für Anwohnerparkkarten werden ergänzt um regional tätige Car-Sharing-Firmen (wie z.B. Mobility oder Catch a Car), welche den Parkraum entlasten.* *Um die bestehende Praxis der Abgabe von Parkkarten und sich neu ergebende Modelle detailliert und zeitnah regeln zu können, erhält der Gemeinderat die entsprechende Verordnungskompetenz.*	torwagen (Firmenfahrzeuge). c) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen. d) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden. e) Regionale Car-sharing-Firmen, welche durch ihr Angebot für Private den öffentlichen Park- und Strassenraum entlasten. [2] Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Parkraumreglement.
§ 5 Anspruch auf eine Tagesparkkarte Jedermann hat Anspruch auf eine Tagesparkkarte.	**§ 5 Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte** Jedermann hat Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.	*Das Sortiment der kurzfristigen Parkierungsberechtigungen wird gemäss Nachfrage erweitert.*	**§ 5 Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte** Jedermann hat Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.
§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung [1] Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der blauen Zone zu parkieren. [2] Die Tagesparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug während 24 Stunden in der blauen Zone zu parkieren. [3] Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.	**§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung** [1] Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der hierfür speziell signalisierten blauen Zone zu parkieren. [2] Die Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarten geben das Recht, das Fahrzeug während den in der Verordnung festgelegten Zeiten in der blauen Zone zu parkieren. [3] Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.	*Präzisierung des Begriffs blaue Zone **mit Anwohnerparkkarte,** Basis Art.48 SSV* *Hinweis auf Verordnung bezüglich Details der Gültigkeit*	**§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung** [1] Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der hierfür speziell signalisierten blauen Zone zu parkieren. [2] Die Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarten geben das Recht, das Fahrzeug während den in der Verordnung festgelegten Zeiten in der blauen Zone zu parkieren. [3] Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
§ 7 Form der Parkierungsbewilligung [1] Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. [2] Die Tagesparkkarte ist mit Datum und Zeit versehen. [3] Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.	**§ 7 Form der Parkierungsbewilligung** [1] Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte mit Jahresvignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. [2] Die Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte sind mit Datum und Zeit versehen. [3] Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.	*Die Anwohnerparkkarten werden zur besseren Überwachung und aus Effizienzgründen neu in der Regel auf ein (Kalender-)Jahr ausgestellt.* *Gleiche Regelung für 4-Stunden- und Wochenparkkarten wie für die Tagesparkkarten. Diese Parkkarten können kontrollschildunabhängig eingesetzt werden.* *Die Laufzeit/Gültigkeit der an den Automaten des öffentlichen Verkehrs bezogenen Parkkarten beginnt ab dem Zeitpunkt des Bezugs (Stempel auf Karte). Bei den am Schalter der Gemeindeverwaltung oder online bestellten/bezogenen Karten kann die Datum/Zeit des Beginns der Gültigkeit selber eingesetzt werden (Vorausbezug).*	**§ 7 Form der Parkierungsbewilligung** [1] Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte mit Jahresvignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. [2] Die Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte sind mit Datum und Zeit versehen. [3] Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte [1] Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. [2] Der Gemeinderat kann bei der Ausstellung der Anwohnerparkkarte ein Depot in der Höhe von maximal CHF 100 verlangen. [3] Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. [4] Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden. [5] Bewilligungsinstanz ist die Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Parkkarten. [6] Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht	**§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte** [1] Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. [2] aufgehoben [3] Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. [4] Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr. [5] Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Einwohnerdienste der Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Parkkarten. [6] Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht	*Die Einforderung eines Depots macht mit der jährlichen Neuausstellung der Parkkarte keinen Sinn mehr, weshalb darauf verzichtet werden kann. Die Depotlösung wurde bis anhin ohnehin nicht angewendet, so dass diesbezüglich keine Rückabwicklung nötig ist.* *Die Bewilligungen werden aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der Parkraumbewirtschaftung durch die Einwohnerdienste ausgestellt (früher Gemeindepolizei).*	**§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte** [1] Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. [2] aufgehoben [3] Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. [4] Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr. [5] Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Einwohnerdienste der Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Parkkarten. [6] Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
mehr erfüllt sind, sind an der Ausgabestelle zurückzugeben.	mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.		mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.
§ 9 Änderung der Voraussetzungen Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.	**§ 9 Änderung der Voraussetzungen** Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.		**§ 9 Änderung der Voraussetzungen** Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.
C. Schlussbestimmungen	**C. Schlussbestimmungen**		**C. Schlussbestimmungen**
§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	**§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen** Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		**§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen** Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
§ 11 Rechtsmittel [1] Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. [2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	**§ 11 Rechtsmittel** [1] Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. [2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.		**§ 11 Rechtsmittel** [1] Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. [2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
§ 12 Strafbestimmungen [1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. [2] Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.	**§ 12 Strafbestimmungen** [1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 81 ff. Gemeindegesetz. [2] Gegen Strafbefehle des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.	*Erhöhung des Bussenbetrags zwecks Eindämmung von Missbrauch.*	**§ 12 Strafbestimmungen** [1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 81 ff. Gemeindegesetz. [2] Gegen Strafbefehle des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.
§ 13 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft gesetzt. Binningen, 29. Januar 2007 Einwohnerrat Binningen Die Präsidentin: Esther Kohl Seyfert Der Verwalter: Olivier Kungler	**§ 13 Inkraftsetzung** Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft gesetzt. Binningen, XY. 2017 Einwohnerrat Binningen Der Präsident: Pascal Treuthardt Der Verwaltungsleiter: Christian Häfelfinger		**§ 13 Inkraftsetzung** Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft gesetzt. Binningen, XY. 2017 Einwohnerrat Binningen Der Präsident: Pascal Treuthardt Der Verwaltungsleiter: Christian Häfelfinger
	Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ……genehmigt.		Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ……genehmigt.

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR vom 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
	Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am ……		Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am ……

Binningen, 22. März 2018